

2022/129 0.04.03 Initiativen
Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon "Wohn-Initiative", Fest-
stellung Zustandekommen

Beschluss Stadtrat

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wegen Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung innert fünf Tagen gerechnet ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Website der Stadt Wetzikon (amtliches Publikationsorgan) beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses auf der Website der Stadt Wetzikon (amtliches Publikationsorgan) zu veröffentlichen.
4. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen, entweder dem Stadtrat zuhanden des Parlaments Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags einzuholen und diesem anschliessend innert Frist zuhanden des Stadtrats und des Parlaments Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon (Vertreter Initiativkomitee)
 - Geschäftsbereich Bau + Planung
 - Stadtentwickler
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 (SRB-Nr. 229/2021) wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 6. Dezember 2021 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung auf der städtischen Website "www.wetzikon.ch" auf den 21. Dezember 2021 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 der Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 21. Juni 2022 enden würde.

Die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) wurde am 8. April 2022 beim Stadtrat mit 199 Unterschriftenlisten eingereicht.

In der Folge ist aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Erwägungen

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Wetzikon politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt der Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i.V. m. Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Einwohnerdienste geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 20. April 2022 enthalten die 199 Unterschriftenlisten 771 gültige Unterschriften. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenanzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR). Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 GPR). Innert gleicher Frist beantragt er dem Parlament zudem einen Entscheid darüber, ob die Initiative abzulehnen ist oder ob der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative bzw. zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten soll (§ 133 Abs. 2 GPR). Das Parlament entscheidet über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 134 GPR).

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin